

I. Die Bildungsreform

Oder: Auf dem Weg zu mehr Autonomie?

A. Die historische Entwicklung – Von der Bildungsreformkommission zur Verwirklichung des Bildungsreformgesetzes

1. Ein magisches Datum

Der Startschuss zur Reform des österreichischen Schulwesens erfolgte am 17. November 2015, als die Bundesministerin für Bildung und Frauen *Gabriele Heinisch-Hosek* und der Staatssekretär im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft *Harald Mahrer* vor die Presse traten und die Ergebnisse der Arbeit der von der Bundesregierung eingesetzten **Bildungsreformkommission**¹ präsentierten. Der Bericht der Kommission mündete in einem Ministerratsvortrag² und enthielt als Eckpunkte der Bildungsreform insbesondere ein Elementarpädagogikpaket, ein Schuleingangsphase- und Volksschulpaket, ein Autonomiepaket, ein Modell-Region-Paket für 6- bis 14-Jährige, ein Bildungsinnovationspaket und ein Schulorganisationspaket.

2. Regierungsumbildung und erste Umsetzungsschritte

In den ersten Monaten des Jahres 2016 war es medial ruhig geworden um die Bildungsreform. Am 9. Juni 2016 trat *Werner Faymann* als Bundeskanzler zurück und der bisherige ÖBB-Generaldirektor *Christian Kern* wurde sein Nachfolger. Der Regierungsumbildung fiel auch die bisherige Unterrichtsministerin *Gabriele Heinisch-Hosek* zum Opfer, sie wurde von der Rektorin der Veterinärmedizinischen Universität Wien *Sonja Hammerschmid* abgelöst. In dieser politisch turbulenten Phase erfolgte der erste Schritt zur Umsetzung der Reform durch das am 11. Juli 2016 kundgemachte Schulrechtsänderungsgesetz³ mit dem besonderen Fokus auf die **Neuordnung der Schuleingangsphase**. Insbesondere verfolgte der Gesetzgeber dabei die Absicht, die Leistungsbe-

1 Die Bildungsreformkommission setzte sich seitens des Bundes zusammen aus den Bundesministerinnen *Gabriele Heinisch-Hosek* (BMBF) und *Johanna Mikl-Leitner* (BMI), dem Kanzleramtsminister *Josef Ostermayer* (BKA) und dem Staatssekretär *Harald Mahrer* (BMWF), seitens der Länder aus den Landeshauptleuten *Wilfried Haslauer* (Salzburg), *Peter Kaiser* (Kärnten), *Erwin Pröll* (Niederösterreich) und *Hans Niessl* (Burgenland). Nach dem Ausscheiden von *Erwin Pröll* und *Hans Niessl* nahmen *Michael Häupl* (Wien) und *Günther Platter* (Tirol) deren Plätze ein.

2 Vortrag an den Ministerrat, <https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/vp/2015/20151117.pdf> (abgefragt am 13. 4. 2018).

3 Schulrechtsänderungsgesetz BGBl I 2016/56. Ausführlicher dazu *Andergassen/Auer*, Schulrecht 2016/17 Rz 21 ff.

Abschnitt A: Die aktuellen Neuerungen

urteilung durch alternative Formen zu ersetzen und das Sitzenbleiben in der Volksschule der Vergangenheit angehören zu lassen.

Nachdem die SPÖ/ÖVP-Bundesregierung nach monatelangen Streitereien beinahe zerbrochen war, überarbeitete sie im Jänner 2017 ihr Regierungsprogramm aus dem Jahr 2013 und verpflichtete sich im neuen Arbeitsprogramm 2017/18 „Für Österreich“ zur Umsetzung der Schulautonomie. Zwei Monate später, Ende März 2017, legte die Regierung **zwei Gesetzesentwürfe** zur Bildungsreform vor, das Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht⁴ und die Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform⁵. Die Begutachtungsfrist dieser Entwürfe endete am 30. April 2017. Das Begutachtungs- und Konsultationsverfahren ergab beträchtliche 1.300 Stellungnahmen, von denen die meisten sehr kritisch waren.

3. Das Ende der großen Koalition und das Bildungsreformgesetz

- 3** Am 10. Mai 2017 trat Vizekanzler *Reinhold Mitterlehner* als Parteiboss der ÖVP zurück und Außenminister *Sebastian Kurz* wurde als Parteichef der ÖVP nominiert. Alle im Nationalrat vertretenen Parteien vereinbarten, im Oktober 2017 Neuwahlen durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt glaubten nicht einmal mehr die Insider des Schulverwaltungssystems daran, dass in dieser Gesetzgebungsperiode noch der große Wurf gelingen könnte. Die Regierungsparteien versuchten allerdings, freie Allianzen im Parlament zu schmieden. Da für die Umsetzung des geplanten Gesetzesvorhabens eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Nationalrat benötigt wurde, begaben sich die Noch-Regierungspartner auf die Suche nach entsprechenden Mehrheiten, um die Bildungsreform vor der avisierten Nationalratswahl in Gesetzesform gießen zu können. Schließlich erklärten sich die Grünen zur Kooperation bereit, sodass am 28. Juni 2017 mit den Stimmen der Regierungsparteien und der Grünen die Bildungsreform im Nationalrat beschlossen werden konnte. Ungefähr eine Woche später beschloss der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2017, keinen Einspruch gegen das Gesetzeswerk zu erheben, und daher wurde das **Bildungsreformgesetz**⁶ am 15. September 2017 im Bundesgesetzblatt verlautbart.

B. Die Hauptgesichtspunkte der Bildungsreform

Das Bildungsreformgesetz verfolgt insbesondere drei **Hauptziele**: die Neuordnung der Behördenorganisation, den Ausbau der Schulautonomie und die Möglichkeit des Clusters von Schulen. Aus einer Zusammenschau dieser Schwerpunkte und der Betrachtung ihrer organisatorischen und pädagogischen Wechselwirkungen ergibt sich erst die Gesamtbedeutung der Reform.

4 ME Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht, 299/ME 25. GP.

5 ME Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform, 300/ME 25. GP.

6 Bildungsreformgesetz BGBl I 2017/138.

1. Neuordnung der Behördenorganisation

a) Schaffung von Bildungsdirektionen

Der organisatorische Schwerpunkt der Bildungsreform besteht in der Schaffung einer neuen Behörde zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens. Diese neue Behörde wird in jedem Bundesland als **Bildungsdirektion** eingerichtet und löst die dort bestehenden Landesschulräte bzw den Stadtschulrat für Wien sowie die „Schulabteilungen“ in den Ämtern der Landesregierungen ab. Die Bildungsdirektion wird als „gemischte Behörde“ (**Bund-Land-Behörde**) installiert, der die Landes- ebenso wie die Bundesvollziehung übertragen sind. Den Bildungsdirektionen kommt die Vollziehung des gesamten Schulrechts zu. Dazu zählen auch die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht sowie das Bildungscontrolling.⁷ Ebenso vollziehen die Bildungsdirektionen das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der Bundes- und Landeslehrer und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen. **4**

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Schulwesen erfolgt bereits im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)⁸ die Feinabstimmung der Befugnisse von Bund und Land, etwa hinsichtlich der Einrichtung und Organisation der Behörde sowie der Bestellung des Bildungsdirektors, der Weisungsbefugnisse sowie der Ermöglichung der Einrichtung eines Präsidenten durch Landesgesetz als Behördenleiter. **5**

Während bisher in einigen Bundesländern (vorwiegend im Westen Österreichs) in die Zuständigkeit der Länder fallende Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens von eigenen Schulabteilungen der Länder vollzogen werden, wurde den Landesschulräten in den übrigen Bundesländern (vorwiegend im Osten Österreichs) durch Landesgesetz die Zuständigkeit für die Diensthoheit über Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Landeslehrer) übertragen. Künftig wird die Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens in den Angelegenheiten der **Bundsvollziehung** vom zuständigen **Regierungsmitglied**, in den Angelegenheiten der **Landesvollziehung** von der zuständigen **Landesregierung** sowie in **beiden Bereichen** von den **Bildungsdirektionen** zu besorgen sein. Die Bildungsdirektionen unterstehen je nach Bereich dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung bzw der zuständigen Landesregierung. Die Aufgaben werden durch Bundes- und Landesbedienstete besorgt.

Die bestehende Vollziehung auf dem Gebiet des Kindergarten- und Hortwesens sowie des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens bleibt unverändert.⁹

7 Art 113 Abs 1, 3 und 4 B-VG sowie § 5 BD-EG.

8 B-VG BGBl 1930/1.

9 Art 113 Abs 1 B-VG.

Abschnitt A: Die aktuellen Neuerungen

- 6 Die Organisation der neuen Behörde wird durch das **Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern** (Bildungsdirektions-Einrichtungsgesetz – BD-EG) geregelt.

b) Aufbau der Bildungsdirektionen

aa) Der Bildungsdirektor

- 7 An der **Spitze der Bildungsdirektion** steht der Bildungsdirektor. Er ist Bundesbediensteter und wird vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann des jeweiligen Landes auf dessen Vorschlag für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Kommt kein Einvernehmen zwischen dem Bundesminister und dem Landeshauptmann zustande, kann der Landeshauptmann vorläufig eine Person mit der Funktion des Bildungsdirektors betrauen.¹⁰ Diese Person muss nicht Bewerber gewesen sein, sie muss lediglich die Eignung für die Funktionsausübung aufweisen, welche der Landeshauptmann festzustellen hat. Die vorläufige Bestellung darf für die Dauer von längstens zwölf Monaten erfolgen und darf das weitere Bemühen um ein Einvernehmen nicht hemmen, sondern soll die Funktionsfähigkeit der Behörde sicherstellen. Mit der Herstellung des Einvernehmens hinsichtlich einer der vorgeschlagenen Personen und deren Bestellung zum Bildungsdirektor endet die vorläufige Betrauung.
- 8 Der Bildungsdirektor hat als unmittelbar Vorgesetzter die **Dienst- und Fachaufsicht über alle Bediensteten der Bildungsdirektion**¹¹ und ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Landesregierung gebunden. In übergreifenden Angelegenheiten, die untrennbar solche der Bundes- als auch der Landesvollziehung betreffen, wie zB Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bildungsdirektion, ist der Bildungsdirektor an die einvernehmlichen Weisungen des zuständigen Bundesministers mit der zuständigen Landesregierung gebunden.¹²

Das **Qualifikationsprofil** des Bildungsdirektors spiegelt die Anforderungen an die Funktion wider. Da die Bildungsdirektion eine neue Verwaltungsbehörde darstellt, die entsprechende Aufgaben des Bundes und der Länder zu vollziehen hat, muss der Bildungsdirektor als Leiter dieser neuen Behörde über entsprechend fundierte Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um beiden Verwaltungssträngen gerecht zu werden und die Behörde im Sinne eines komplementären Ansatzes organisieren und leiten zu können. Neben einschlägiger fachlicher Erfahrung und umfangreichen Kenntnis-

10 Art 113 Abs 6 B-VG.

11 § 7 Abs 1 BD-EG.

12 Art 113 Abs 7 B-VG.

sen der Schulorganisation werden von Bewerbern deshalb auch mehrjährige praktische Führungserfahrungen, Kenntnisse im Haushaltsrecht sowie Wissen über Personalmanagement und Controlling usw. gefordert.¹³

Für das **Bestellungsverfahren** ist eine Ausschreibung durch das zuständige Regierungsmitglied erforderlich, welches der betreffenden Landesregierung ein Anhörungsrecht einräumen muss. Die Bewerbungen sind direkt beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einzubringen. Zeitgerecht eingelangte Bewerbungen sind binnen zwei Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist der beim Landeshauptmann einzurichtenden **Begutachtungskommission** und dem Landeshauptmann selbst zu übermitteln. Der Begutachtungskommission gehören fünf Mitglieder¹⁴ an, die in Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei sind. Die Kommission trifft sämtliche Entscheidungen mit Stimmenmehrheit, wobei alle Mitglieder anwesend sein müssen. Eine Reihung nach der Eignung der Bewerber wird nicht vorgenommen, es wird lediglich ein begründetes Gutachten zur Eignung erstellt und dem Mitglied der Bundesregierung sowie dem Landeshauptmann übermittelt. Der Vorschlag zur Bestellung zum Bildungsdirektor erfolgt zunächst durch den Landeshauptmann, der einen oder mehrere Bewerber gegenüber dem zuständigen Regierungsmitglied benennt. Dieses wählt dann einen Bewerber aus, muss jedoch hinsichtlich dieser Person das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann herstellen. Die Bewerber haben keine Parteistellung und keinen Rechtsanspruch auf Bestellung. Bei Nichtbestellung hat kein Bescheid, sondern eine formlose Verständigung zu erfolgen.

Der Bildungsdirektor konnte bereits **ab 1. Jänner 2018** nach den Vorgaben **9** des neuen Verfahrens bestellt werden, obwohl die Änderungen erst mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten werden. Alternativ dazu konnte der Landeshauptmann auf Antrag des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien diesen mit der Funktion des Bildungsdirektors betrauen. Der Akt der Betrauung erfolgte zwischen 1. Jänner 2018 und 30. Juni 2018. Dem Bildungsdirektor obliegt es in der Zeit vom 1. Jänner 2018 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018, die Bildungsdirektion organisatorisch bzw. personell aufzubauen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit die Bildungsdirektion den Dienstbetrieb mit 1. Jänner 2019 aufnehmen kann.¹⁵

13 § 9 BD-EG.

14 § 12 Abs 2 BD-EG. Je ein Vertreter und ein weiterer Experte sind vom zuständigen Regierungsmitglied und vom Landeshauptmann des Landes der zu besetzenden Bildungsdirektion zu entsenden. Ein weiteres Mitglied ist vom zuständigen Regierungsmitglied im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu entsenden. Der vom zuständigen Regierungsmitglied entsandte Vertreter führt den Vorsitz.

15 Art 151 Abs 61 Z 1 B-VG.

Abschnitt A: Die aktuellen Neuerungen

- 10 Die Funktion des Bildungsdirektors **endet**¹⁶
- nach Ablauf der Funktionsperiode,
 - durch Rücktritt,
 - durch Abberufung¹⁷ oder
 - durch Tod.
- 11 Direkt unterhalb des Bildungsdirektors können **Stabsstellen** gebildet werden. Der Zweck von Stabsstellen ist es, Führungsfunktionen in Steuerungsfunktionen zu entlasten. Operative Tätigkeiten sind in der hierarchischen Struktur zu verankern. Die Einrichtung von Stabsstellen ist generell eine Option, aber keine Verpflichtung. Die Stabsstellen haben insbesondere das Kommunikationsmanagement und das Bildungscontrolling wahrzunehmen. Diese Aufgaben können als Abteilung geführt werden, falls pro Funktion mehr als sechs VBÄ plus Führungskraft beschäftigt sind. Weitere Stabsstellen sind in der Bildungsdirektion nicht vorzusehen.
- 12 Die **Revision** in der Bildungsdirektion wird direkt durch die Mitarbeiter des Bundes bzw des Landes durchgeführt: Bund und Land vereinbaren gemeinsam einen Prüfplan. Die Revisionsberichte gehen parallel an das zuständige Regierungsmitglied des Bundes, Landeshauptleute und Bildungsdirektoren. Der Bund wird in allen Bildungsdirektionen mindestens einen Prüfer als Zweigstelle verankern. Dieser ist organisatorisch direkt dem Bundesminister unterstellt, örtlich jedoch bei den Bildungsdirektionen angesiedelt.

bb) Der Präsident der Bildungsdirektion

- 13 Ein weiterer Schwerpunkt des Bildungsreformgesetzes betrifft die **Abschaffung des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten**. Stattdessen sehen die neu gefassten Verfassungsbestimmungen die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz den Landeshauptmann bzw in weiterer Folge durch Verordnung des Landeshauptmannes das in Betracht kommende Regierungsmitglied der Landesregierung als Präsident zu bestellen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, unterliegt der Präsident wie der Bildungsdirektor den Weisungen des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung oder der zuständigen Landesregierung. Wird ein Präsident bestellt, ist dieser weisungsbefugt und hat die Fachaufsicht gegenüber dem Bildungsdirektor.¹⁸

cc) Der Präsidialbereich

- 14 Der Präsidialbereich ist die **zentrale Geschäftsstelle** der Bildungsdirektion. Die Geschäfte der Bildungsdirektion sind vom Präsidialbereich zu besorgen.

16 § 8 Abs 2 BD-EG.

17 ZB auf Grund schwerer Pflichtverletzungen oder längerfristigen Mangels an körperlicher oder geistiger Eignung.

18 Art 113 Abs 8 B-VG.

Ein rechtskundiger Verwaltungsbediensteter ist als **Leiter** des Präsidialbereiches zu bestellen. Er ist für sämtliche rechtlich zu bewertenden Angelegenheiten zuständig und ist ex lege Stellvertreter des Bildungsdirektors.¹⁹

Weiters obliegt ihm die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen unter Mitwirkung des Leiters des Bereiches Pädagogischer Dienst. Die Funktion der Leitung des Präsidialbereiches ist vom Bildungsdirektor auszuschreiben. Dieser hat der Begutachtungskommission als Vorsitzender anzugehören.²⁰ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes.

Die weitergehende Untergliederung unterhalb des Präsidialbereiches wird durch eine Rahmenrichtlinie und letztlich durch die konkrete Geschäftseinteilung des Bildungsdirektors vorgenommen. Basis für die Untergliederung in Abteilungen bildet eine über alle Bildungsdirektionen einheitliche Definition von Leistungen. Im Präsidialbereich sind demnach einheitlich folgende **Abteilungen** vorgesehen:

- Zentralverwaltung und IKT
- Budget, Wirtschaft und Recht
- Personal
- Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst.

Das Schulrecht Bund und Land sowie Schülerbeihilfen Bundesschulen kann als eigenständige Abteilung im Präsidialbereich geführt werden, wenn ohne Führungskraft mindestens sechs VBÄ vollumfänglich in der Leistungserstellung beschäftigt sind. Alternativ dazu kann Budget und Infrastruktur Pflichtschulen sowie Schulrecht Land als eigene Abteilung geführt werden, wenn ohne Führungskraft mindestens sechs VBÄ gegeben sind. Die Abteilung Personal kann optional in eine Abteilung für Personalplanung/-controlling, Personaladministration und -besoldung sowie Dienst- und Besoldungsrecht für Bundespersonal und eine Abteilung für Personalplanung/-controlling, Personaladministration und -besoldung sowie Dienst- und Besoldungsrecht für Landespersonal geteilt werden. Das Personalmanagement der Bildungsdirektion kann entweder in der Abteilung Zentralverwaltung und IKT oder – falls es eine gemeinsame Bund/Landes-Personalabteilung gibt – in der Personalabteilung Bund/Land verankert werden.

Für die Untergliederung in **Referate** gibt es keine inhaltlichen Rahmenrichtlinien. Ein Referat hat jedoch neben der Referatsleitung zumindest 4 VBÄ.

dd) Der Bereich Pädagogischer Dienst

Den Bereich Pädagogischer Dienst nimmt die **Schulaufsicht** wahr. Die Organisation und das Profil der Schulaufsicht sowie die Arbeitsweise des Qualitäts-

15

¹⁹ § 18 Abs 2 und 5 BD-EG.

²⁰ § 18 Abs 3 und 6 BD-EG.

Abschnitt A: Die aktuellen Neuerungen

managements werden neu aufgebaut. Dafür ist ein zeitlicher Rahmen bis 1. September 2020 festgelegt.

- 16** Die Funktion der **Leitung** des Bereiches Pädagogischer Dienst ist vom Bildungsdirektor auszuschreiben. Zur Leitung des Bereiches ist eine pädagogisch-fachkundig geeignete Person als Verwaltungsbediensteter zu bestellen, unabhängig davon, in welcher Dienstverwendung und in welchem Dienstverhältnis sie zuvor gestanden ist (zB als Lehrer oder als Schulaufsichtsorgan).

Das **Aufgabengebiet** besteht neben dem Qualitätsmanagement und der Schulaufsicht vor allem in der Mitarbeit am Bildungscontrolling gemäß den Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und der Mitwirkung an der Lehrpersonalbewirtschaftung.²¹ Weiters werden im Bereich Pädagogischer Dienst die bisherigen Aufgaben des Zentrums für Inklusive Pädagogik wahrgenommen. Diese derzeit als Sonderschulen eingerichteten Zentren werden aufgelöst.

- 17** Im Bereich Pädagogischer Dienst soll ein **Fachstab** mit Referenten eingerichtet werden. Der Fachstab unterstützt den Leiter des Pädagogischen Dienstes in der Erfüllung der Aufgaben. Dem Fachstab können Mitarbeiter der Schulaufsicht oder auch Verwaltungsbedienstete angehören. Die Festlegung der Aufgabenprofile obliegt dem Bereichsleiter Pädagogischer Dienst. Schulaufsichtsbeamte für Berufsschulen sowie Fachinspektoren sind jedenfalls im Fachstab anzusiedeln. Der Fachstab ist schlank zu gestalten und hat für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark maximal fünf, für die anderen Bundesländer maximal drei VBÄ (exklusive Landesschulinspektoren für Berufsschulen und Fachinspektoren) zu umfassen. Die Referenten des Fachstabes unterstehen dem Leiter des Bereiches Pädagogischer Dienst und arbeiten im Auftrag der Leitung des Pädagogischen Dienstes mit den Leitern der Bildungsregionen zusammen. Die Mitarbeiter des Fachstabes üben keinerlei Dienst- oder Fachaufsicht gegenüber den Abteilungsleitern aus. Auch gegenüber den Schulleitern liegt die Dienst- und Fachaufsicht bei der regionalen Schulaufsicht. Die einzige Ausnahme dazu stellen die Schulaufsichtsbeamten für die Berufsschulen dar, denen die Leiter der Berufsschulen direkt unterstellt sind.
- 18** Die Schulaufsicht wird in **regionalen Schulaufsichtsteams (Bildungsregionen)** organisiert. Ziel der Bildungsregion ist es, mit einer über den Schulstandort bzw den Schulcluster hinausgehenden Perspektive und Verantwortung, jene regionalen Strategien, Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln und zu implementieren, die zur Verbesserung der Bildungsqualität, zur optimaleren Steuerung von Schülerströmen und der Erhöhung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit in der Region führen. Die Bildungsregion per se ist keine hierarchische Organisationseinheit, sondern eine regionale Koordina-

21 § 19 BD-EG.

tionsplattform und Steuerungseinheit für die Zusammenarbeit der Akteure innerhalb des Bildungssystems sowie an den Schnittstellen zum für die Weiterentwicklung der Bildungsqualität relevanten regionalen Umfeld. Die geographische Abgrenzung der Bildungsregion ist so vorzunehmen, dass die Ziele und Aufgaben der Bildungsregion bestmöglich wahrgenommen und synergetische Effekte in der Region genützt werden können:

- Ein breites Spektrum aller Schularten soll in der Bildungsregion gewährleistet werden, um auch die Übergänge zwischen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II optimieren zu können. Möglichst viele Schulformen der Sekundarstufe II sollen in der Bildungsregion vertreten sein.
- Bestehende regionale Steuerungsplattformen (Regionalmanagements) sollen möglichst deckungsgleich mit den Grenzen der Bildungsregion sein, um eine einfache Abstimmung mit Akteuren in der regionalen Entwicklung abseits des Bildungssystems gewährleisten zu können.
- Die Bildungsregion soll sich an bestehenden Bezirksgrenzen (dh je nach Größe einer oder mehrerer Bezirke ergeben eine Bildungsregion) orientieren, weil dadurch eine effiziente Schnittstelle zu weiteren behördlichen und sozialen Einrichtungen geschaffen wird.

Die Anzahl der Bildungsregionen in den Bundesländern soll daher abhängig von der Anzahl der Schüler und topographischen Gegebenheiten typischerweise zwischen zwei und sieben Regionen liegen.

ee) Der ständige Beirat

In jeder Bildungsdirektion ist ein ständiger Beirat einzurichten. Das Kollegium des Landesschulrates bzw des Stadtschulrates für Wien als politischer Willensträger der Schulbehörde ist nicht mehr vorgesehen. Der ständige Beirat hat in allen bedeutenden von der Bildungsdirektion zu besorgenden Aufgaben des Schul- und Erziehungswesens **beratend** mitzuwirken und ist mindestens zwei Mal im Jahr vom Bildungsdirektor einzuberufen.²²

19

In diesen ständigen Beirat werden **Vertreter der Lehrer, Schüler und Eltern** entsendet. Die vom Gremium herbeigeführten Beschlüsse haben nur beratende Funktion, die entscheidungsbefugten Organe sind daran nicht gebunden.

Dem ständigen Beirat der Bildungsdirektion gehören an:²³

20

- der Bildungsdirektor als Vorsitzender
- der Vorsitzende der Geschäftsstelle des Beirats
- vom Zentralausschuss für Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen, vom Zentralausschuss für Landeslehrer für Berufsschulen, vom bei der Bildungsdirektion eingerichteten Fachausschuss für Bundeslehrer an den allgemein bildenden Schulen, vom Fachausschuss für Bundeslehrer an be-

22 § 20 Abs 1 und 3 BD-EG.

23 § 20 Abs 4 Z 1–8 BD-EG.

Abschnitt A: Die aktuellen Neuerungen

rufsbildenden Schulen sowie vom Fachausschuss für die bei der Bildungsdirektion verwendeten Bundesbediensteten zu entsendende Mitglieder

- von der Landesschülervertretung aus den Bereichen der allgemein bildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der Berufsschulen zu entsendende Mitglieder
- vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund zu entsendende Mitglieder
- Familienvertreter sowie Elternvertreter aus dem Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen, der Berufsschulen, der allgemein bildenden höheren Schulen sowie der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, die von der Dachorganisation des betreffenden Bundeslandes zu entsenden sind
- Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sowie
- Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen.

ff) Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung und Kanzleiordnung

- 21** Der Bildungsdirektor hat eine **Geschäftseinteilung**, in der die Aufbauorganisation festzulegen ist, zu erlassen. Eine österreichweit einheitliche Grundstruktur wird vom zuständigen Regierungsmitglied im Einvernehmen mit den Landesregierungen aller Bundesländer durch Rahmenrichtlinien vorgegeben.²⁴
- 22** Ebenfalls nach Rahmenrichtlinien ist eine **Geschäftsordnung** zu erlassen. Diese umfasst Bestimmungen über die Geschäfts- und Gebarungsführung, Approbationsbefugnisse, die Stellvertretung sowie die Gliederung in Abteilungen und Referate ua.²⁵
- 23** Eine **Kanzleiordnung** ist hinsichtlich sämtlicher von der Bildungsdirektion zu besorgenden Geschäftsfälle festzulegen. Auch der Kanzleiordnung sollen österreichweit einheitliche Rahmenrichtlinien zugrunde liegen, die im Einvernehmen mit den Landesregierungen zu erlassen sind.²⁶

c) Das Bildungscontrolling

- 24** Zur Sicherstellung der qualitativvollen Entwicklung der Aufgabe der österreichischen Schule sowie eines wirkungsorientierten, effizienten und transparenten Mitteleinsatzes ist ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen **umfassendes Bildungscontrolling** einzurichten. Die Rahmenbedingungen werden vom zuständigen Regierungsmitglied durch Verordnung festgelegt. Die Ergebnisse des Bildungscontrollings sind den Schulen zur Kenntnis zu bringen und dem SGA bzw dem Schulforum – oder bei Schulclustern dem Schulclusterbeirat – zur Beratung vorzulegen.²⁷

24 § 22 Abs 1 BD-EG.

25 § 23 BD-EG.

26 § 24 BD-EG.

27 § 5 Abs 1 und 2 BD-EG.